

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den konsekutiven berufsbegleitenden  
Teilzeit-Master-Studiengang Social Work (MSW) mit dem  
Abschluss Master of Arts (M.A.) an der  
Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales  
der Fachhochschule Hannover (FHH)**

Veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 1/2009 vom 23.2.2009, in der Fassung der 2. Änderung, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 7/2011 vom 23.8.2011.

**§ 1  
Hochschulgrad**

Nach bestandener Master-Prüfung und nach Prüfung der Gesamtvoraussetzungen (insgesamt 120 Credits) verleiht die Hochschule den Hochschulgrad Master of Arts. Darüber hinaus stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

**§ 2  
Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den konsekutiven berufsbegleitenden Teilzeit-Master-Studiengang Social Work einschließlich der Master-Arbeit sechs Semester in Teilzeit (Regelstudienzeit).
- (2) Anlage B3 stellt die Module, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren und die Belastung der Studierenden (SWS und CR) dar.
- (3) Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus verschiedenen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet oder auch nur aus einer Prüfungsleistung bestehen kann. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (4) Bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn
  - ein entsprechender Antrag beim Prüfungsausschuss gestellt wird und
  - sich die/der Studierende in der Regelstudienzeit befindet und
  - der nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen wird.Zeiten der Überschreitung bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden.

**§ 3  
Master-Prüfung, Master-Arbeit**

- (1) Die Zulassung zur Master-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Master-Arbeit.
- (2) Die Master-Arbeit wird in der Regel im sechsten Semester des konsekutiven berufsbegleitenden Teilzeit-Master-Studiengangs abgelegt.
- (3) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, den Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit beim Prüfungsausschuss und die Genehmigung des Antrags durch den Prüfungsausschuss voraus.

- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Absatz 3 Allgemeiner Teil beizufügen:
- ein Vorschlag für das Thema der Master-Arbeit
  - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit
  - Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende, wobei mindestens ein Prüfender Angehöriger der Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales sein muss.
- (5) Zur Master-Arbeit kann auf Antrag auch zugelassen werden, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sind, insbesondere dann, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich der/des Studierenden liegen. Finanzielle Notlagen sind kein berücksichtigungsfähiger Grund; Krankheiten sind unverzüglich anzuzeigen und mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen. Diese mit Auflagen zu versehende Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann.
- (6) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen mit Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und CR) sind in Anlage B3 festgelegt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 26 Wochen. Für die Master-Arbeit und das Kolloquium werden 25 Credits vergeben. Dies entspricht einem Workload von 750 Stunden.

#### **§ 4**

#### **Ausnahmeregelungen**

- (1) Dem erzielbaren Abschluss Master of Arts im Master-Studiengang liegt ein festgelegter Studienablauf nach Anlage B3 zugrunde. Auf begründeten Antrag vom Studierenden kann der Prüfungsausschuss Abweichungen zulassen.
- (2) Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit der vorgeschriebenen Fächerkombination gleichwertig sind. Werden dabei andere als die vorgeschriebenen Module allgemein zugelassen und sollen diese weiteren Module länger als drei Semester gewählt werden können, setzt dies die Änderung dieser Ordnung voraus.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Dieser besondere Teil der Allgemeinen Prüfungsordnung tritt auf der Basis eines Beschlusses des Präsidiums (§37 Abs.1 Ziffer 5b NHG) am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Fachhochschule Hannover in Kraft.

\*\*\*\*\*

Verkündungsblatt Nr. 1/2009 vom 23.2.2009

##### 1. Änderung

Beschluss Fakultätsrat vom 30.6.2009

Beschluss Präsidium vom 31.8.2009

Verkündungsblatt Nr. 9/2009 vom 18.12.2009

##### 2. Änderung

Beschluss Fakultätsrat vom 10.5.2011

Beschluss Präsidium vom 20.6.2011

Verkündungsblatt Nr. 7/2011 vom 23.8.2011

2. Änderung des besonderen Teils der Prüfungsordnung für den konsekutiven berufsbegleitenden Teilzeit-Master-Studiengang Social Work der Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales der FHH

**Anlage B3 Konsekutiver berufsbegleitender Teilzeit-Master-Studiengang Social Work (MSW)**

Bezeichnung Modul	Bezeichnung LV	Semester	LVArt	SWS	Credits	Prüfungen	Prüfungsform/-dauer und Leistungsnachweise	Semesterdauer	Gewichtung
Sozialarbeitswissenschaft (T-1)	Forschung in sozialer Perspektive Soziale Arbeit als Wissenschaft	1	S	2	4	8	1	2	8/120
		2	S	2					
Gesellschaft und Macht (T-2)	Theorien zu Macht Benachteiligte Gruppen Sozialarbeit und -politik in Europa	3	S	2	6	12	1	2	12/120
		3	S	2					
		4	S	2					
Quantitative Sozialforschung (E-1)	Quantitative Sozialforschung 1 Quantitative Sozialforschung 2	1	S	2	4	8	1	2	8/120
		2	S	2					
Qualitative Sozialforschung (E-2)	Qualitative Sozialforschung 1 Qualitative Sozialforschung 2 Praxisbezogene Sozialforschung	1	S	2	6	12	1	3	12/120
		2	S	2					
		3	S	2					
Organisation und Gesellschaft (O)	Rahmenbedingungen sozialer Organisationen	4	S	2	8	15	1	2	15/120
	Theorien sozialer Organisationen	4	S	2					
	Methoden der Qualitätssicherung	5	S	2					
	Evaluation von Organisationen und Netzwerken	5	S	2					

Praxisforschung (P-1)	Praxisforschung 1.1	1	S	4	24	1	Prüfungsvorleistung: Sitzungsprotokoll	3	24/120
	Praxisforschung 1.2	2	S	4					
	Praxisforschung 1.3	3	S	4					
				12					
Praxisforschung (P-2)	Praxisforschung 2.1	4	S	4	16	1	Prüfungsvorleistung: Sitzungsprotokoll	2	16/120
	Praxisforschung 2.1	5	S	4					
				8					
							H		
Mastermodul (M)	Sozialarbeitswissenschaft im nationalen und internationalen Kontext	5	S	2	25	2	MAA und Ko	2	25/120
	Masterarbeit und Kolloquium	6		2					

\* Die Module T-1, T-2 und O schließen mit einer Modulprüfung ab, wahlweise mit M, H oder Pf, und zwar so, dass jede/r Studierende jede dieser Drei Prüfungsformen einmal anwählt.